

22. Wann ist eine von dem Erben, insbesondere von dem Vorerben eingegangene Verbindlichkeit als Nachlassverbindlichkeit anzusehen?

BGB. §§ 1967, 1978, 1979, 2115, 2144, 2145, 2383.

BPD. § 773.

RD. § 224.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 26. März 1917 i. S. L. (M.) w. Geschw. B. (Befl.). Rep. IV. 398/16.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der am 17. August 1902 verstorbene Kaufmann W. zu Berlin hat in seinem Testamente vom 13. August 1902 seine Ehefrau zu $\frac{1}{4}$ und seine beiden Kinder, die Beklagten, zu $\frac{3}{4}$ als Erben mit der Bestimmung eingesetzt, daß die Ehefrau an dem Erbteile der Kinder für ihre Lebenszeit bis zu ihrer etwaigen Wiederverheiratung Nießbrauch und freie Verwaltung haben und hierbei von allen Einschränkungen, soweit gesetzlich zulässig, befreit sein solle. Aus den Mitteln des ungeteilten Nachlasses erwarb Frau W. im Jahre 1907 das Miteigentum zu $\frac{3}{5}$ an den Grundstücken Südbendstraße 4 und Albrechtstraße 123. Demnächst ließ sie gemeinschaftlich mit ihrem damaligen Miteigentümer auf Grund der vollstreckbaren notariellen Urkunde vom 30. September 1907 auf das erstere Grundstück für den Kläger als ein ihnen von diesem gegebenes Darlehen 20000 M hypothekarisch eintragen. Später, bei Erwerb des restlichen Miteigentums, übernahm sie diese Schuld allein. Am 29. März 1912 schloß sie mit ihren beiden Kindern einen Auseinanderfügungsvertrag, durch den sie

diesen außer anderen Werten das Grundstück Albrechtstraße 123 übertrag, während sie selbst das Grundstück Südbendstraße 4 übernahm.

Der Kläger hat jetzt wegen seiner Hypothekensforderung, da er von Frau W. keine Befriedigung erlangen konnte, die beiden Beklagten auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das auf ihren Namen eingetragenen Grundstück Albrechtstraße 123 in Anspruch genommen. Er stützt die Klage unter anderem darauf, daß es sich bei seiner Forderung um eine Nachlassverbindlichkeit handle. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen;

... „Hauptsächlich richtet sich der Angriff der Revision dagegen, daß die von der Frau W. eingegangene Darlehensschuld nicht als eine die Beklagten haftbar machende Nachlassverbindlichkeit beurteilt ist. Über den Begriff der Nachlassverbindlichkeiten bestimmt § 1967 Abs. 2 BGB., daß zu ihnen außer den vom Erblasser herrührenden Schulden auch die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen gehören. Nicht mit Klarheit spricht sich das Gesetz darüber aus, ob und inwieweit zu den den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten Schulden aus Rechtshandlungen des Erben in Verwaltung des Nachlasses gerechnet werden dürfen. Die Frage ist daher in der Rechtslehre eine sehr bestrittene. Streitig ist auch die weitere Frage, ob das Vorhandensein einer Nachlassverbindlichkeit durch die Eingehung einer persönlichen Verpflichtung des Erben ausgeschlossen wird. In letzterer Beziehung wird verschiedentlich der Standpunkt vertreten, daß grundsätzlich eine Nachlassverbindlichkeit nicht zugleich eine persönliche Verbindlichkeit des Erben sein könne. Von diesem Standpunkt aus nimmt Bindsch (Rechtsstellung des Erben Bd. 2 S. 39 flg., Bd. 3 S. 70 flg.) an, daß der Erbe, der in Verwaltung des Nachlasses, wenn schon im eigenen Namen, Rechtsgeschäfte abschließt, nicht sich persönlich belaste, sondern immer nur eine Nachlassverbindlichkeit begründe. Umgekehrt vertritt Eccius (Gruchots Beitr. Bd. 51 S. 566 flg.) die Ansicht, daß der Erbe durch rechtsgeschäftliches Handeln in Verwaltung des Nachlasses, da er in eigener Angelegenheit, nicht in Vertretung des kein besonderes Rechtssubjekt bildenden Nachlasses handle, weder im Innenverhältnis noch nach außen eine Nachlassschuld begründe, sondern

eine persönliche Verbindlichkeit eingehe (ähnlich Vorerberdt im Arch. f. zivil. Prag. Bd. 94 S. 197 flg. für den Fall, daß das Rechtsgeschäft von dem Alleinerben geschlossen wird).

Diese Auffassung, daß immer nur entweder eine Nachlaßverbindlichkeit oder eine persönliche Verbindlichkeit des Erben vorhanden sein könne, kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Nach den gesetzlichen Vorschriften steht nichts entgegen, daß der Erbe bei Eingehung einer Nachlaßverbindlichkeit sich zugleich persönlich haftbar macht und daß auf diese Weise eine Art Gesamtschuld begründet wird (Leonhard, Erbrecht Anm. VB 3 zu § 1967 BGB.). Zweifellos ist es dem Erben (vgl. Motive Bd. 5 S. 603) bei Verwaltung des Nachlasses gestattet, durch Vereinbarung mit dem Gläubiger, indem er die Haftung auf den Nachlaß beschränkt, seine persönliche Haftung auszuschließen, was auch dadurch geschehen kann, daß er erklärt, im Namen oder in Vertretung des Nachlasses zu handeln. Eine solche Abmachung wird allerdings nicht häufig vorkommen, weil durch Ablehnung der persönlichen Haftung seitens des Erben Zweifel an der Zulänglichkeit des Nachlasses in dem anderen Teile hervorgerufen werden müssen. Deshalb ist die Frage praktisch von großer Bedeutung, auch für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits, ob auch ohne solche Vereinbarung eine Nachlaßverbindlichkeit schon dann anzunehmen ist, wenn der Erbe tatsächlich in Verwaltung des Nachlasses gehandelt hat.

Für den Fall des Nachlaßkonkurses werden im § 224 Nr. 3 und 4 R.D. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung, desgleichen die Kosten der Todeserklärung des Erblassers, soweit sie zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens erforderlich sind (§ 971 BPD.), für Masseschulden erklärt. Es ist damit zugleich zum Ausdruck gebracht, daß diese Verbindlichkeiten als Nachlaßverbindlichkeiten anzusehen sind. Sie belasten den Nachlaß, auch wenn den Erben, wie z. B. bei Beauftragung eines Notars mit der Inventarerrichtung, außerdem eine persönliche Verpflichtung trifft.

Der Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten ist aber nicht, wie anscheinend Dernburg (Bürgerl. Recht Bd. 5 § 125) will, auf derartige Verpflichtungen aus den die Erbschaft betreffenden allgemeinen

Verwaltungshandlungen, die schon ihrer äußeren Natur nach sich als Nachlassverbindlichkeiten darstellen, zu beschränken. Eine Erweiterung des Begriffs ergibt sich mit Notwendigkeit aus den in §§ 1978, 1979 BGB. getroffenen Bestimmungen. Ist es zur Anordnung der Nachlassverwaltung oder zur Eröffnung des Nachlasskonkurses gekommen, so ist der Erbe von der Zeit der Annahme der Erbschaft an den Nachlassgläubigern für die Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er die Verwaltung als Beauftragter zu führen gehabt hätte. Aufwendungen sind ihm aus dem Nachlasse zu erstatten, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag Ersatz verlangen könnte. Die Nachlassgläubiger müssen hierbei, was für den Fall des Nachlasskonkurses von Wichtigkeit ist, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit durch den Erben als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlass zur Berichtigung aller Nachlassverbindlichkeiten ausreiche. Das Rechtsverhältnis des Erben zu dem Nachlasse bestimmt sich somit in dem auf vollständige Sonderung des Nachlasses von dem sonstigen Vermögen des Erben gerichteten Verfahren der Nachlassverwaltung und des Nachlasskonkurses nach den Grundsätzen des Auftrags. Ebenso wie ein Beauftragter hat er, wenn er zur ordnungsmäßigen Verwendung des Nachlasses Aufwendungen gemacht hat, die er zu diesem Zwecke für erforderlich halten durfte (§ 670 BGB.), Anspruch auf Ersatz, welchem Anspruch im § 224 Nr. 1 RD. sogar der Charakter einer Masseschuld beigelegt ist. Dieser Ersatzanspruch erstreckt sich auch auf die von dem Erben innerhalb des Rahmens ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses eingegangenen neuen Verbindlichkeiten, für welche er, wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, mit seinem persönlichen Vermögen haftet. Der Erbe soll durch eine derartige auftragsmäßige Verwaltung keinen Schaden erleiden. Hieraus folgt, daß den aus solcher Verwaltung erwachsenen Verbindlichkeiten die Eigenschaft von Nachlassverbindlichkeiten nicht abgesprochen werden darf. Wären sie dies nicht, wären sie als bloße Privatschulden des Erben anzusehen, so würde, wie namentlich aus § 1979 hervorgeht, ein Anspruch auf Ersatz überhaupt nicht gegeben sein. Der Erbe würde im Gegenteil das zur Tilgung dieser Verbindlichkeiten aus Nachlassmitteln Aufgewendete dem Nachlass zu erstatten haben. Soweit aber der Erbe ersatzberechtigt ist,

hat er für den Fall, daß die Verbindlichkeit von ihm noch nicht berichtigt ist, nach § 257 BGB. ein Recht auf Befreiung von der Verbindlichkeit. Er kann zu diesem Zwecke, wenn nicht die Schuld nachträglich von ihm getilgt und hierdurch ein Ersatzanspruch von ihm erworben wird, die Berichtigung der Verbindlichkeit im Verfahren der Nachlassverwaltung oder des Nachlasskonkurses verlangen, und es ist nur folgerichtig und als im Sinne der gesetzlichen Vorschriften liegend anzuerkennen, daß in diesem Verfahren auch der Gläubiger selbst ein Recht auf Berichtigung hat. Das amtliche Verfahren der Nachlassverwaltung und des Nachlasskonkurses ist dazu bestimmt, eine Berichtigung der sämtlichen Nachlassverbindlichkeiten und eine Klarstellung, inwieweit es sich um eine Nachlassschuld oder um eine bloße Privatschuld des Erben handelt, für die Nachlassmittel nicht angewendet werden dürfen, herbeizuführen.

Maßgebend ist danach für die Annahme einer Nachlassverbindlichkeit der Umstand, ob die Verbindlichkeit vom Standpunkt eines sorgfältigen Verwalters in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist, ohne daß es entscheidend darauf ankommt, ob die Verbindlichkeit ausdrücklich für den Nachlass übernommen ist oder die Beziehung zum Nachlass dem Geschäftsgegner erkennbar gemacht ist (vgl. RGZ. Bd. 62 S. 38 flg., insbesondere S. 42, Urteil des erkennenden Senats vom 9. November 1916 IV 208/16; Jaeger, Anm. 7 zu §§ 226 flg. RD.; vgl. auch Strohal, Das deutsche Erbrecht § 70 S. 176 flg.; Planck, Anm. 6a und 6b zu § 1967 BGB.; Scheye in Gruchots Beitr. Bd. 52 S. 806 flg.; Bahn, Die Haftung aus Rechtsgeschäften des Erben; Leonhard, Erbrecht Anm. V B 3 zu § 1967, der jedoch hauptsächlich darauf Gewicht legt, auf wessen Namen das Geschäft abgeschlossen ist). Nur von diesem Standpunkt aus, daß nicht auf den Willen des Erben, sondern auf die objektive Sachlage Rücksicht genommen wird, ist zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen, die auch den Interessen der Nachlassgläubiger gerecht wird.

Wesentlich in gleichem Sinne ist der Begriff der Nachlassverbindlichkeit in den sonstigen erbrechtlichen Bestimmungen, insbesondere in den von der Nacherbfolge handelnden Vorschriften der §§ 2115, 2144, 2145 BGB. zu verstehen. Gerade für die Nacherbfolge ist ein diese Auffassung bestärkendes Moment daraus zu gewinnen, daß

in den §§ 2120, 2130 ausdrücklich auf die ordnungsmäßige Verwaltung hingewiesen wird. Die Befugnis des Vorerben, über den Nachlaß mit Wirkung gegenüber dem Nacherben zu verfügen, ist im § 2120 dahin erweitert, daß er, sofern eine Verfügung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist, die Erteilung der Einwilligung von dem Nacherben verlangen kann. Der gleiche Grundsatz muß entsprechende Anwendung finden, wenn es sich nicht um eine Verfügung, sondern eine schulrechtliche Verpflichtung handelt. Der Nacherbe kann, wenn die Eingehung des Rechtsgeschäfts zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich war, die hieraus entspringende Verbindlichkeit als den Nachlaß belastend ebensowenig von sich ablehnen, als er, wenn diese Verbindlichkeit bereits vor Eintritt der Nacherbsfolge aus Nachlassmitteln berichtigt ist, Erstattung des Geleisteten nach § 2134 vom Vorerben fordern könnte. Die Verbindlichkeit geht nach § 2144 in derselben Weise wie jede andere Nachlassverbindlichkeit auf ihn über. Einer Zwangsvollstreckung in den Nachlaß, die der Gläubiger wegen einer solchen Verbindlichkeit vor Eintritt der Nacherbsfolge vornehmen läßt, kann der Nacherbe nach § 2115 BGB., §§ 773, 771 ZPO., weil die Verbindlichkeit eine Nachlassverbindlichkeit ist, nicht widersprechen.

In erster Linie ist allerdings bei der Untersuchung, ob die Verbindlichkeit als Nachlassverbindlichkeit anzusehen, die mit dem Gläubiger getroffene Vereinbarung in Betracht zu ziehen. Ist der Erbe die Verbindlichkeit auf seinen persönlichen Kredit eingegangen, so kann hierin unter Umständen der Wille zu finden sein, daß der Gläubiger unter Ausschließung der Haftung des Nachlasses lediglich auf die persönliche Haftung des Erben angewiesen sein soll. Ein solcher Wille kann namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Vorerbe in Verwaltung des Nachlasses eine Verbindlichkeit übernimmt. Im Unterschiede zu dem durch eine Nacherbsfolge nicht beschränkten Erben wird der Vorerbe, der bei der von ihm geführten Verwaltung die Zeit der Nacherbsfolge im Auge behalten wird, über die Verschiedenheit einer ihn bloß persönlich bindenden Verpflichtung und der Nachlasshaftung regelmäßig nicht im unklaren sein. Ist diese Rechtslage auch von dem Gläubiger erkannt, so kann nach Lage der Sache der Übernahme einer eigenen Verbindlichkeit durch den Vorerben die Bedeutung beizumessen sein, daß eine Nachlassverbindlichkeit nicht be-

gründet werden soll (vgl. die ähnlichen Ausführungen von Staudinger, Anm. IVa zu §§ 2112 flg.; Pland, Anm. 1 zu § 2144, ferner Strohal, Das deutsche Erbrecht Bd. 2 § 70 S. 185, der immer nur die Liberierungsverbindlichkeit des Nacherben gegenüber dem Vorerben als Nachlassverbindlichkeit ansehen will).

Ob für den vorliegenden Fall, wo die Vorerbin Witwe W. zusammen mit dem Miteigentümer in der vollstreckbaren Urkunde vom 30. August 1907 anerkannt hat, ein bares Darlehen von 20000 M von dem Kläger empfangen zu haben, und dem Kläger mit dem Grundstücke Südensstraße 4 eine Hypothek bestellt hat, schon aus diesem Grunde das Vorhandensein einer Nachlassverbindlichkeit zu verneinen ist, weil der Kläger mit der Haftung des Grundstücks und der persönlichen Haftung der Darlehensempfänger sich begnügt habe, kann dahingestellt bleiben. Zur Abweisung des Klägers muß schon der Umstand führen, daß die aus diesem Rechtsgefchäfte sich ergebende Verbindlichkeit keineswegs als eine solche zu erachten ist, die in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist. Nach der das Revisionsgericht bindenden Feststellung des Berufungsrichters hat die Witwe W. das Grundstück Südensstraße 4 nur zu Spekulationszwecken erworben, um aus der Vermietung und späteren Weiterveräußerung für sich selbst einen höheren Nutzen zu erzielen. Sie hat bei diesem Grundstückserwerb und bei der Aufnahme des Darlehens, das zur Verwendung für dieses Grundstück, zur Ablösung kleinerer Hypotheken und Bebauung des Grundstücks bestimmt war und hierfür verwendet ist, lediglich im eigenen Interesse, nicht zur Erhaltung oder Verbesserung des Nachlasses gehandelt, und es konnte deshalb dies Spekulationsunternehmen, das über die ordnungsmäßige Verwaltung weit hinausgeht, nicht die Grundlage für die Entstehung einer Nachlassverbindlichkeit bilden. Ohne Einfluß ist hierauf, daß das Grundstück Südensstraße 4, weil aus Mitteln der Erbschaft erworben, gemäß § 2111 BGB. zu dem entsprechenden Teile (vgl. Beschl. des RG's. vom 28. Oktober 1916 V. B 2/16, RGZ. Bd. 89 S. 53) trotz Eintragung des Eigentums auf den Namen der Frau W. Bestandteil des der Nacherbsfolge unterliegenden Nachlassvermögens geworden ist. Damit sind die schulrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem an das Nachlassgrundstück sich anknüpfenden Spekulationsunternehmen noch nicht zu Nachlassverbindlichkeiten geworden. Der Entscheidung des Kammergerichts

war daher in dieser Frage im Ergebnis beizutreten, wennschon der im Berufungsurteil aufgestellte allgemeine Satz, zur Begründung einer Nachlassverbindlichkeit müsse der Erbe deutlich erkennbar machen, daß er das Geschäft nicht für sich, sondern in seiner Eigenschaft als Verwalter des Nachlasses abschließe, nach den vorhergehenden Ausführungen keine Billigung verdient.

Für den gegenwärtigen Rechtsstreit kommt noch in Betracht, daß die Witwe W. in dem notariellen Vertrage vom 29. März 1912 die ihr als Vorerbin auf ihre Lebenszeit bis zu ihrer etwaigen Wiederverheiratung zugewandte Erbschaft vorzeitig vor Eintritt des Falles der Nacherfolge an die Beklagten unter gleichzeitiger Auseinandersetzung mit ihnen, indem sie zu $\frac{1}{4}$ Miterbin war, herausgegeben hat. Es kann deshalb die Frage entstehen, ob und inwieweit in einem solchen Falle, was die Rechtsstellung gegenüber den Nachlassgläubigern, den Übergang der Erbschaft und das Rechtsverhältnis zwischen Verkäuferer und Erwerber betrifft, die Grundsätze der Nacherfolge oder des Erbschaftskaufs Platz greifen. Auf diese Frage braucht indes nicht näher eingegangen zu werden, weil, auch wenn mit dem Berufungsgerichte die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Erbschaftskauf anzunehmen wäre, dies in dem hier entscheidenden Punkte, der Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten, keinen Unterschied macht. Der Begriff der Nachlassverbindlichkeit, für welche der Erbschaftskäufer nach § 2383 BGB. haftet, ist ganz der gleiche wie der in § 2144 hinsichtlich der Haftung des Nacherben bestimmte.“ . . .